



## **Die Riester-Rente hat Perspektive**

### **Dr. Stephan Fasshauer**

Direktor  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

14. Aktuelles Presseseminar  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
7. und 8. November 2018 in Würzburg

Titelfolie, S.1

Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren,

Folie, S.2

wer die Pressemeldungen der letzten Monate und Jahre zum Thema „Riester-Rente“ vergleicht, findet ein sehr widersprüchliches und pointiertes Meinungsbild: Da ist auf der einen Seite von teuren, komplizierten und längst überholten Altersvorsorgeprodukten die Rede, die eigentlich nur abgeschafft gehören. Auf der anderen Seite werden eine lohnende Rendite und die potenziell sinnvolle Vorsorge mit der Riester-Rente betont. Dieses divergierende Meinungsbild in der Presse macht es den Förderberechtigten nicht unbedingt einfacher, sich für diese Form der zusätzlichen Altersvorsorge zu entscheiden.

Folie, S.3

Nun sind wir es auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewöhnt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Stärken und Schwächen einer bestimmten Form der Altersvorsorge in den Vordergrund gestellt werden. Nicht zuletzt ist die jeweils aktuelle finanzielle Situation ein wichtiges Kriterium für die Bewertung eines Vorsorgesystems und da stehen wir in der gesetzlichen Rentenversicherung momentan sehr gut da.

Von den privaten Altersvorsorgeprodukten, die im Rahmen der Riester-Rente staatlich gefördert werden, kann dies nicht generell behauptet werden: Die geringen Zinsen auf dem Kapitalmarkt führen zu niedrigen Erträgen bei privaten Rentenversicherungen. Die Abschluss- und Verwaltungskosten vieler privater Altersvorsorgeprodukte sind nach wie vor hoch und auch die Transparenz vieler Produkte muss weiter verbessert werden. Doch das Gesamtbild ist vielschichtig: So existieren beispielweise bei den Fondssparplänen Riester-Produkte, die in den letzten Jahren durchaus respektable Erträge verzeichnen konnten und die Untersuchungen von Verbraucherschützern und „Finanztest“ zeigen, dass es auch Riester-

Produkte mit akzeptablen Kostenkennziffern und einer ausreichenden Transparenz gibt. Die Kunst für die vorsorgewilligen Arbeitnehmer besteht darin, ein für sie geeignetes Vorsorgeprodukt zu finden. Inwieweit die mittlerweile für Riester-Produkte verpflichtenden Produktinformationsblätter an dieser Stelle wirksam werden, bleibt abzuwarten. Darauf, wie die Vorsorgenden bei der Auswahl der Altersvorsorgeprodukte besser unterstützt werden können, möchte ich zu einem späteren Zeitpunkt meines Vortrags zurückkommen.

### **Förderinstrument Riester-Rente: Einfach für die Zielgruppen**

Folie, S.4

Lassen Sie mich vor diesem Hintergrund auf die Fragen eingehen, ob die Riester-Förderung kundenfreundlich ist, welche Wirkung sie entfaltet und ob sie dabei die anvisierten Zielgruppen erreicht. Fast selbstverständlich ergibt sich daraus die Frage, was noch getan werden muss, um die Vorsorge mit der Riester-Rente wirksamer zu gestalten.

Folie, S.5

Ein gängiges Vorurteil gegenüber der Riester-Rente besteht darin, dass diese Form der Vorsorge bürokratisch und überkompliziert sei. Sofern man sich die Riester-Rente aus Sicht der Förderberechtigten anschaut, lässt sich diese Einschätzung nicht teilen. Der wichtigste Schritt zur staatlichen Förderung ist der Abschluss eines Riester-Vertrags. Im Zuge des Vertragsabschlusses senden die Anbieter den Vorsorgewilligen bereits einen Antrag für den Dauerzulageantrag zu. Der ausgefüllte Antrag geht an den Anbieter zurück und wird von diesem in elektronischer Form an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Werden die entsprechenden Beiträge auf den Riester-Vertrag eingezahlt, fließt auch die staatliche Zulageförderung in den Vertrag.

Der Förderberechtigte muss sich um seinen Zulageantrag nur noch dann kümmern, wenn sich relevante Veränderungen im Haushaltskontext ergeben, z.B. bei der Geburt eines Kindes. Auch der Wechsel in eine andere Beschäftigungsform, z.B. in eine selbständige Tätigkeit, kann Auswirkung auf die Zulageförderung haben. Zusätzlich sollten die Beiträge für einen Riester-Vertrag in der Steuererklärung geltend gemacht werden, um auch vom möglichen Sonderausgabenabzug zu profitieren. Die bürokratischen Erfordernisse für die staatliche Förderung erscheinen aus Sicht der Förderberechtigten somit überschaubar.

Folie, S.6

Die Abwicklung des Förderverfahrens zwischen den Anbietern und der ZfA wiederum ist vollautomatisch konzipiert. Formulare und Anträge in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen zwischen den Anbietern und der ZfA ausgetauscht. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt dabei anhand der Antragsdaten. Dies garantiert, dass die staatliche Förderung den Vorsorgeverträgen so schnell wie möglich gutgeschrieben werden kann. Im Nachhinein erfolgt dann eine Überprüfung der Antragsdaten, auch dies in fast vollständig maschineller Form. Insgesamt zeichnet sich das Zulageverfahren durch eine hohe Effizienz aus: Im Jahr 2017 wurden 94 Prozent der Zulagenfälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu Recht und ohne spätere Rückforderungen ausgezahlt.

Nur bei den verbleibenden 6 % der Zulageanträge kann es zu Rückforderungen gekommen sein. Diese mögen im Einzelfall ärgerlich sein. Rechtfertigen sie jedoch eine Vereinfachung der Zulageförderung dahingehend, dass derartige Rückforderungen unterbleiben sollten? Aus meiner Sicht ist das nicht der Fall: Die sozialpolitische Ausrichtung der staatlichen Zulageförderung auf die Zielgruppen Geringverdiener und Kindererziehende bedingt die

Kontrolle des individuellen Einkommens und der Zahl der zu erziehenden Kinder. Die oft verlangten „einfacheren Lösungen“ – z.B. mit Pauschalbeiträgen für alle – haben den Nachteil, entweder für den Staat wesentlich teurer zu sein oder die Zielgruppen schlechter zu stellen als im Status-quo. Das Erste ist aus Sicht des Finanzministers nur schwer akzeptabel, das Zweite aus sozialpolitischer Sicht abzulehnen.

Meine Damen und Herren,

die Riester-Rente ist das einzige staatliche Förderinstrument für die Altersvorsorge, das tatsächlich Personen mit niedrigem Einkommen im Fokus hat. Alle anderen Förderinstrumente – z.B. die Basis-Rente oder auch die Brutto-Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung – wirken vorrangig über die steuerliche Freistellung der Beiträge. Von einer solchen Freistellung profitieren aber diejenigen nicht, die keine oder kaum Steuern zahlen. Das sind vorrangig Geringverdiener oder Personen mit mehreren Kindern. Die Riester-Rente ist mit ihrer Zulageförderung eben auf diese Zielgruppen fokussiert. Darin besteht ihre besondere Qualität. Ein Rückbau der Riester-Rente würde daher insbesondere diese Zielgruppen negativ treffen. Dies wird umso deutlicher, wenn wir uns die neuesten statistischen Daten der ZfA zur Riester-Förderung anschauen.

### **Förderung erreicht Zielgruppen**

Folie, S.7

Für das Beitragsjahr 2015 wurden rund 11,1 Mio. Personen mit der Riester-Rente gefördert. Zahlen für die folgenden Beitragsjah-

re 2016 und 2017 liegen zwar vor, sind aber aufgrund der zweijährigen Antragsfrist für eine Zulage noch nicht vollständig.

Rund 57 % der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2015 waren Frauen. Sie profitieren durchschnittlich weit stärker von der Riester-Rente als Männer, da ihre Einkommen niedriger sind und sie einen größeren Anteil an der Kindererziehung haben. Von den insgesamt geförderten Personen erhielten rund 6,6 Mio. Riester-Sparer ausschließlich eine Zulage und 4,4 Mio. sowohl eine Zulage als auch einen darüber hinausgehenden Steuervorteil. Rund 0,1 Mio. Personen erhielten nur eine steuerliche Förderung. Bei den letztgenannten handelt es sich um Personen, die die Beantragung der Zulagen versäumt haben. Alle Angaben zur Riester-Förderung beruhen auf der aktuellen Auswertung zum Stand vom 15.05.2018.

Folie, S.8

An Förderung für das Beitragsjahr 2015 wurden insgesamt rund 1,4 Mrd. Euro an Grundzulage und weitere 1,4 Mrd. Euro an Kinderzulagen gezahlt. Die Kinderzulage machte somit die Hälfte der gesamten Zulageförderung aus. Hinzu kommt eine zusätzliche Steuerentlastung von rund 1,1 Mrd. Euro. Die Förderberechtigten wiederum zahlten rund 8,5 Mrd. Euro an Eigenbeiträgen in ihre Altersvorsorgeverträge. Insgesamt wurden so ca. 11,2 Mrd. Euro an Gesamtbeiträgen für das Jahr 2015 in Riester-geförderte Altersvorsorgeverträge eingezahlt. Über Kosten und Erträge der Altersvorsorgeverträge liegen der ZfA keine Angaben vor, da diese Daten für die Berechnung der Förderung nicht relevant sind und daher von den Anbietern auch nicht übermittelt werden.

Folie, S.9

Sofern man sich die Einkommensstruktur der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2015 anschaut, ist erkennbar, dass die Mehrzahl von ihnen ein unterdurchschnittliches Einkommen hatte. So wiesen rund 56 % aller Geförderten ein Jahreseinkommen von

unter 30.000 Euro aus. Bei den weiblichen Personen mit Riester-Förderung hatten sogar rund 72 % ein Jahreseinkommen von weniger als 30.000 Euro. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Jahreseinkommen, das den Berechnungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird, betrug für 2014 – das entsprechende Bezugsjahr – 34.514 Euro. Die statistischen Ergebnisse zeigen zweierlei: Zum einen geht ein großer Teil der Riester-Förderung an Kindererziehende und zum anderen beziehen die geförderten Personen überwiegend ein unterdurchschnittliches Einkommen. Insofern wirkt die Förderung sozialpolitisch zielgerichtet und wie vom Gesetzgeber beabsichtigt.

Meine Damen und Herren,

die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung – also die schwächere Dynamik der Renten im Vergleich zu der der Löhne – bedingt die Notwendigkeit zur zusätzlichen Altersvorsorge für alle Versicherten. Nur mit einer zusätzlichen Altersvorsorge kann es im Regelfall gelingen, den erreichten Lebensstandard in der Erwerbsphase auch im Alter zu halten.

In diesem Zusammenhang entsteht selbstverständlich die Frage, welcher Anteil der Förderberechtigten tatsächlich eine Riester-Förderung erhält. Administrative Daten zur Zahl der Riester-Berechtigten liegen nicht vor. Dies ist insbesondere auf die fehlende Erfassung der mittelbar Förderberechtigten zurückzuführen. Mittelbar Förderberechtigte der Riester-Rente sind Ehegatten von Personen, die einen unmittelbaren Förderanspruch besitzen.

Die sogenannte Beteiligungsquote kann daher nur anhand von Befragungsdaten bestimmt werden. So zeigen die Daten der Studie „Lebensverläufe und Altersvorsorge“ – deren wichtigste Er-

gebnisse Frau Roßbach an dieser Stelle bereits vorgestellt hat – dass die Beteiligungsquote von Frauen an der Riester-Rente über der der Männer liegt und tendenziell bei Jüngeren höher ist als bei den Älteren.

Folie, S.11

Die Frage nach der Beteiligung allein an der Riester-Rente greift an dieser Stelle jedoch zu kurz, da eine staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge auch über die betriebliche Altersversorgung erfolgt. Die Befragung zur Verbreitung der Altersvorsorge – die eine Grundlage für den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung war – gibt Auskunft zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis 65 Jahre, die über eine staatlich geförderte Zusatzvorsorge verfügen. Dabei ist erkennbar, dass 57 % über eine betriebliche und rund 34 % über eine Riester-Altersvorsorge verfügen. Insgesamt sorgen rund 70 % aller Arbeitnehmer mit staatlicher Förderung zusätzlich vor.

Problematisch sind die 30 %, die über keine geförderte zusätzliche Altersvorsorge verfügen. Für diese Gruppe von Personen ist das Risiko hoch, dass sie im Alter ihren Lebensstandard nicht halten können.

Anspruch der Sozialpolitik muss es daher sein, den Anteil der Personen mit zusätzlicher Altersvorsorge – sei es in der betrieblichen oder in der privaten Altersvorsorge – zu erhöhen.

### **Was ist auf dem Weg?**

Folie, S.12

Dazu hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. So wurden mit dem ab 2018 geltenden Betriebsrentenstärkungsgesetz die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) erweitert und eine besondere Förderung von Geringverdienern in der bAV geschaffen.



Neben diesen Regelungen enthält das Betriebsrentenstärkungsgesetz auch Maßnahmen, die über die betriebliche Altersversorgung hinausgehen. So wurde beispielsweise die Grundzulage der Riester-Förderung von 154 auf 175 Euro angehoben. Der maximal mögliche Sonderausgabenabzug bleibt mit 2.100 Euro jedoch unverändert.

Gleichzeitig wurde ein Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge bei der Grundsicherung im Alter geschaffen. Damit reagierte die Politik auf den langjährigen Einwand, dass sich die zusätzliche Altersvorsorge für Bezieher geringer Einkommen nicht lohne, weil die sich daraus ergebenden Leistungen nur ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter mindern würden.

Zusätzlich wurde der Informationsauftrag für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ausgeweitet, die nunmehr über alle Formen der geförderten Altersvorsorge informieren kann. Weiterhin wird sie im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit zur gesetzlichen Rente das Bewusstsein für die Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge schärfen.

Folie, S.13

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz enthält auch eine Regelung, die für die zukünftige Nutzung der Riester-Förderung von nicht zu unterschätzender Wirkung sein dürfte. Bisher spielt die Riester-Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine eher vernachlässigbare Rolle: Nur bei schätzungsweise 5 % aller Riester-Geförderten liegt bisher der Förderung eine Vorsorgezusage in der betrieblichen Altersversorgung zugrunde, alle anderen besitzen einen privaten Altersvorsorge-Vertrag.

Der Grund für die geringe Nutzung der Riester-Förderung in der betrieblichen Altersversorgung dürfte die bisherige Verbeitragung sowohl der Beiträge als auch der Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung gewesen sein. Diese

tatsächliche Doppelverbeitragung wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz aufgehoben. Private und betriebliche Riester-Verträge wurden somit gleichgestellt. Damit ist der Weg frei, um die Riester-Förderung in Zukunft verstärkt in der betrieblichen Altersversorgung zu nutzen.

Die Riester-Förderung in der betrieblichen Altersversorgung – auch als Netto-Entgeltumwandlung bezeichnet – zeigt dabei nicht die Nachteile der alternativ möglichen Brutto-Entgeltumwandlung. Diese ist neben der Steuerfreiheit i.d.R. mit einer Verringerung der Sozialabgaben verbunden. Diese erweist sich jedoch als Bumerang für die individuelle Altersvorsorge. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge verringert die Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht umsonst spricht man hier von einer „Kannibalisierung“ der Altersvorsorge: Höhere Ansprüche in der betrieblichen Altersversorgung gehen mit geringeren Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung einher.

Insgesamt führt die sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung auch dazu, dass sich die Summe der rentenversicherungspflichtigen Löhne verringert. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Dynamik des aktuellen Rentenwerts und damit auf die Entwicklung der Renten und Rentenanwartschaften. Somit sind auch alle Versicherten und Rentner, die die sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung nicht oder nicht mehr nutzen können oder wollen, von dieser Regelung negativ betroffen.

Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, die die Riester-Förderung nutzen, haben keine negativen Auswirkungen auf die individuellen Rentenanwartschaften und das Gesamtsystem der gesetzlichen Rentenversicherung, da ihre Beiträge nicht der Sozialversicherungsfreiheit unterliegen.

Durch die Nutzung der Riester-Förderung innerhalb der betrieblichen Altersversorgung könnte damit ein Weg geebnet werden, um insbesondere für Geringverdiener die Vorteile der bAV mit einer starken staatlichen Förderung zu verbinden, ohne dass ihre Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert werden. Und gerade die Geringverdiener sind es, die die betriebliche Altersversorgung bisher unzureichend nutzen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Tarifpartner in Zukunft die Möglichkeiten der Riester-Förderung für die Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung nutzen werden. Erste positive Ansätze hierfür sind bereits erkennbar.

### **Was ist zu tun?**

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz enthält eine Vielzahl von Ansätzen zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung allgemein und zur besseren Nutzung der Riester-Förderung in der bAV. Die Wirksamkeit dieser Ansätze wird sicher erst in einigen Jahren umfassend beurteilt werden können. Generell sollte an dieser Stelle eine Evaluation von Leistungen aus der bAV und der Riester-Rente eingefordert werden.

Folie, S.14

Es muss aber bereits jetzt die Frage gestellt werden, was darüber hinaus getan werden kann, um die Nutzung der Riester-Rente zu verbessern. Ein wichtiger Punkt hierbei ist die staatliche Förderung selbst. Ausgangspunkt und Anspruch der Riester-Rente ist es, dass alle Förderberechtigten eine zusätzliche Vorsorge in Höhe von 4 % ihres versicherungspflichtigen Einkommens in der gesetzlichen Rentenversicherung realisieren. Entsprechend dieses Ansatzes wurde die Grenze des steuerlichen Sonderausgabenabzugs bei 2.100 Euro jährlich festgelegt. Dies entspricht 4 % der

Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2000 in der allgemeinen Rentenversicherung.

Mit anderen Worten, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ein Einkommen von über 52.500 Euro beziehen, können innerhalb der Riester-Rente gegenwärtig nur noch eine Zusatzvorsorge von weniger als 4 % ihres Einkommens realisieren. Im Jahr 2016 traf dies immerhin schon für ca. ein Siebtel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu. Mit steigenden Einkommen und unverändertem maximalen Sonderausgabenabzug wächst der Anteil derjenigen mit unzureichender Vorsorgemöglichkeit an. Dabei fällt die Riester-Förderung hinter ihren selbst gesteckten Anspruch zurück.

Bei der Zulageförderung ist die Kinderzulage für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, bereits von 185 auf 300 Euro angehoben worden. Die Anhebung bei der Grundzulage von 154 auf 175 Euro erfolgte zum Jahr 2018. Allerdings ist auch hier keine kontinuierliche Steigerung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erfolgt.

Die Riester-Systematik sieht vor, dass der angestrebte Beitrag zur Zusatzvorsorge von 4 % des Einkommens aus den Zulagen und den Eigenbeiträgen der Förderberechtigten gebildet wird. Bleibt die Zulageförderung konstant, während die Einkommen steigen, bedeutet dies, dass ein zunehmend größerer Teil der tatsächlichen zusätzlichen Vorsorge aus Eigenbeiträgen finanziert werden muss. Mit anderen Worten: Es müssen ständig höhere Eigenbeiträge aufgewendet werden, um die gleiche Zulageförderung zu erhalten. Dies dürfte den Anreiz zur Eigenvorsorge insbesondere bei denjenigen Riester-Förderberechtigten schmälern, die nicht zusätzlich von der Möglichkeit des steuerlichen Sonderausgaben-

abzugs profitieren. Dies sind insbesondere wiederum Geringverdiener und Kindererziehende.

Ein stärkerer Anreiz zur Zusatzvorsorge mit der Riester-Rente erfordert somit eine Anpassung der staatlichen Förderung an die allgemeine Einkommensentwicklung. So könnten z.B. der Zulaageanspruch und der steuerliche Sonderausgabenabzug an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gekoppelt werden. Eine entsprechende Regelung existiert bei der Brutto-Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung bereits seit dem Jahr 2002.

Untersuchungen zum Verhalten bei der Altersvorsorge zeigen allerdings, dass ein hoher finanzieller Anreiz allein nicht ausreicht, um tatsächlich mit der zusätzlichen Vorsorge zu beginnen. Viele Menschen wissen, dass sie etwas tun müssen, sie fühlen sich aber bei der Frage nach der für sie geeigneten Vorsorgeart und der konkreten Produktauswahl überfordert. An dieser Stelle gilt es, die Kompetenz des Einzelnen in finanziellen Fragen zu verbessern. Dieser Aufgabe muss sich das gesamte Bildungssystem stellen – von der allgemeinbildenden Schule über die Berufsbildung bis zur Universität.

Folie, S.15

Die DRV sieht sich als wichtigen Akteur, um die Handlungskompetenz ihrer Kunden im Bereich der Altersvorsorge zu verbessern. Sie bietet dazu beispielsweise Einzelgespräche an, die die individuelle Vorsorgesituation analysieren. Vorträge zur zusätzlichen Altersvorsorge führen in das Thema ein. Sie werden über die örtlichen Beratungsstellen der DRV angeboten und sind gebührenfrei. Die DRV informiert weiterhin über Broschüren und ihre Kundenzeitschrift „Zukunft jetzt“ über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zusätzlicher Altersvorsorge. Auch über die Kundenhotline, im Internet, über die Zeitschrift „Rentenblicker“, speziell für Ju-

gendliche und junge Erwachsene, und über Lehrer- und Schülerhefte zum Thema Rente und Altersvorsorge sensibilisiert die DRV die Versicherten für das Thema und vermittelt entsprechende Kenntnisse.

Dabei sehen wir bei den von uns angebotenen Medien durchaus noch Potenzial, um die Zielgruppe der Personen mit unzureichender Zusatzvorsorge besser zu erreichen. So soll beispielsweise beim vorgesehenen „Relaunch“ des Internetauftritts der DRV Bund dem Thema Zusatzvorsorge ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt werden. Die sozialen Netzwerke sollen stärker in die Informationsstrategie eingebunden und ein Pilotprojekt zur „Video-Beratung“ - auch mit dem Fokus auf die zusätzliche Altersvorsorge - initiiert werden. Spürbare Fortschritte bei der Verbesserung der „Financial Literacy“ zur Altersvorsorge werden allerdings nur dann möglich sein, wenn alle Akteure an dieser Stelle zusammenarbeiten. Hierzu sind und bleiben wir beispielsweise mit Ministerien, Schulen, Sozialverbänden und den Tarifparteien im Gespräch.

### **Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

Folie, S.16

derzeit gibt es eine Vielzahl von Ideen und Modellen zur Reform der Riester-Rente. Sie werden verstehen, dass ich an dieser Stelle nicht auf alle eingehen kann. Ich möchte jedoch auf einen Aspekt eingehen, der einigen Vorschlägen gemein ist, die insbesondere von den Anbieterverbänden der Riester-Produkte kommen. Sie sehen vor, dass die Berechnung und Auszahlung der Zulagen zukünftig durch die örtlichen Finanzämter erfolgt. Dies könne – so die Argumentation – im Rahmen der ohnehin jährlich erfolgenden Einkommensteuererklärung erfolgen.

Dabei wird jedoch übersehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitnehmer gar keine Steuererklärung macht. Dies dürfte insbesondere für Arbeitnehmer zutreffen, die keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Darunter dürften viele Geringverdiener oder Personen mit mehreren Kindern sein. Würde die Zulageberechnung in Zukunft durch die Finanzämter erfolgen, wäre auch diese Gruppe von Förderberechtigten gezwungen, eine Steuererklärung zu machen. Dies dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass gerade die besonderen Zielgruppen der Riester-Förderung weniger zusätzliche Altersvorsorge betreiben und die staatliche Förderung in geringerem Maß in Anspruch nehmen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle auch den Hinweis, dass die ZfA derzeit als einzige Schnittstelle zu den rund 11.000 Kommunikationspartnern fungiert, die in die Riester-Förderung eingebunden sind. Diese umfassen bspw. die Anbieter selbst und die Kindergeldkassen. Bei einer Verlagerung der Aufgaben auf die örtlichen Finanzämter müssten diese Kommunikationsbeziehungen neu aufgebaut und entsprechend den 16 Länderfinanzverwaltungen oder gar den 700 örtlichen Finanzämtern vervielfältigt werden. Es bleibt aus meiner Sicht unwahrscheinlich, dass dies zu einer höheren Effizienz der Zulagenverwaltung führen würde.

Vorschläge zu Veränderungen der Verwaltungsstrukturen der Riester-Förderung verstellen meiner Meinung nach eher den Blick auf die eigentlichen Herausforderungen der Riester-Rente. Dazu zählt zum einen die Inanspruchnahme der Riester-Förderung selbst. Darüber hinaus aber auch die Ausschöpfung der maximal möglichen Förderung. So zeigen die neuesten statistischen Auswertungen für das Beitragsjahr 2015, dass nur etwas mehr als 60% der Geförderten die jeweils maximale Zulage erhalten haben.

Folie, S.17

Die Gründe hierfür können vielfältig sein. In vielen Fällen dürfte die individuell unzureichende Zulageausschöpfung allerdings auf die fehlende Anpassung der Eigenbeiträge an die individuelle Lohnentwicklung zurückzuführen sein. Das individuelle Einkommen steigt und die Anpassung der Riester-Beiträge unterbleibt. In der ZfA gibt es daher Überlegungen, wie durch eine bessere Orientierung am Kundenverhalten das Zulageverfahren so angepasst werden könnte, dass eine Kürzung der individuellen Zulage vermieden werden kann.

Eine Idee sieht vor, dass die ZfA im Herbst eines laufenden Beitragsjahr auf der Grundlage der dann vorhandenen Daten eine „Voraus-Berechnung“ des Mindesteigenbeitrags vornehmen könnte. Sie leitet diese Berechnung an den Anbieter weiter, der diese mit den tatsächlichen Zahlungen vergleicht. Ergibt sich dabei, dass die Eigenbeiträge für die volle Zulageförderung zu gering sind, könnte der Anbieter den Anleger informieren, der dann eine Erhöhung seiner Beiträge veranlasst. Damit könnte in vielen Fällen eine Kürzung der Zulageförderung vermieden werden.

Insgesamt gibt es viele Ansätze, die Riester-Förderung in ihrer Wirkung zu verbessern. Diese sollten geprüft und sofern erfolgversprechend auch realisiert werden. Lassen Sie mich an dieser Stelle aber noch einmal festhalten: Die Riester-Rente ist ein zielgerichtetes Förderinstrument für die individuelle Altersvorsorge, insbesondere jener Personengruppen, die bei alternativen Förderungen außen vor bleiben. Die Perspektive für die Riester-Rente sehe ich daher nicht in deren Abschaffung oder grundsätzlichen Umgestaltung, sondern vielmehr in ihrer kontinuierlichen Weiterentwicklung gemäß den Bedürfnissen der Vorsorgenden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!